



Turnverein Oerlikon

STATUTEN 2022

Inhaltsverzeichnis

I	Name, Sitz, Verantwortlichkeit.....	2
II	Zweck, Zugehörigkeit.....	2
III	Vereinsstruktur.....	2
IV	Mitgliedschaft.....	3
V	Rechte und Pflichten.....	4
VI	Organe.....	4
VII	Mitgliederversammlung.....	4
VIII	Vereinsvorstand.....	6
IX	Revisionsstelle.....	7
X	Finanzen (Kassawesen).....	7
XI	Publikation.....	8
XII	Schlussbestimmungen.....	8

Sprachform

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen für alle Geschlechtsformen, ungeachtet einer männlichen oder weiblichen Sprachform.

Abkürzungen und Begriffserklärungen

Abteilung	Organisationseinheit mit eigenem Vorstand, der diese autonom verwaltet.
MV	Mitgliederversammlung
TVO	Turnverein Oerlikon
Verein	Turnverein
VV	Vereinsvorstand
Ressort	Administrative Organisationseinheit bestehend aus mehreren Funktionsträgern und einem Präsidenten oder Leiter (vormals Kommission).
ZSS	Zürcher Stadtverband für Sport



I Name, Sitz, Verantwortlichkeit

Art. 1 Name und Sitz

Der Turnverein Oerlikon (TVO) wurde gegründet am 14. Januar 1877. Er ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und hat seinen Sitz seit 1. Januar 1934 in Zürich.

Art. 2 Verantwortlichkeit

Für die Verpflichtungen des TVO haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder bleibt auf die Höhe ihrer offenen Mitgliederbeiträge beschränkt, ausgenommen bei strafbarem Verhalten.

II Zweck, Zugehörigkeit

Art. 3 Grundsatz

Der Turnverein Oerlikon

- fördert als polysportiver Verein zusammen mit seinen Abteilungen sowohl den Breitensport als auch den Leistungssport.
- ermöglicht seinen Mitgliedern aller Bevölkerungsschichten und Altersgruppen eine sportliche Betätigung zur Erhaltung der Gesundheit.
- pflegt den Sport in den verschiedenen Sparten und ist bestrebt, allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten zu verschaffen.
- legt ein besonderes Gewicht auf die sportliche Förderung der Jugend.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der TVO ist Mitglied im Zürcher Stadtverband für Sport (ZSS).

Eine allfällige spezifische Verbandsmitgliedschaft ist Angelegenheit der einzelnen Sport-Abteilungen.

III Vereinsstruktur

Art. 5 Sport-Abteilungen

Der TVO setzt sich aktuell aus den folgenden Altersklassen zusammen:

- Jugendliche (sind den Sport-Abteilungen unterstellt)
- Erwachsene (Leichtathletik-, Handball- und Männerturnabteilung)

Auf Antrag des Vereinsvorstands (VV) können durch Beschluss der Mitgliederversammlung (MV) weitere Sport-Abteilungen gebildet oder bestehende Sport-Abteilungen aufgelöst werden.

Die Organisation der Sport-Abteilungen richtet sich nach den Regeln des Vereinsrechts, den Grundsätzen dieser Statuten und entsprechenden Reglementen, welche durch die MV zu genehmigen sind. Die Sport-Abteilungen sind für den ordentlichen Sportbetrieb verantwortlich, verwalten sich administrativ, technisch und finanziell selbst.



Art. 6 Ressorts

Ressorts für die Geschäftsführung besonderer Aufgaben des TVO sind

- Fondsverwaltung
- Kommunikation
- Berghausverwaltung

Deren Aufgabenstellung, Leitung und Organisation richtet sich nach den entsprechenden Reglementen, deren Genehmigung der MV zusteht.

IV Mitgliedschaft

Art. 7 Mitgliederkategorien

Jedes Mitglied einer Sport-Abteilung des TVO ist dadurch auch Mitglied des TVO.

Der TVO und seine Sport-Abteilungen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Junioren
- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Art. 8 Aktivmitglieder, Junioren

Aktivmitglied ist, wer in einer Sport-Abteilung vom Angebot des TVO regelmässig Gebrauch macht.

Junioren werden mit Vollendung des 16. Altersjahrs in die Kategorie «Aktivmitglieder» umgeteilt und an der folgenden MV als neue Aktivmitglieder begrüsst.

Art. 9 Freimitglieder

Zum Freimitglied können Mitglieder ernannt werden, die seit mindestens 15 Jahren als Aktivmitglied dem TVO angehören; das gilt auch für Passivmitglieder, die sich für besondere Aufgaben im Rahmen des Vereins (Vorstand, Ressort) zur Verfügung gestellt und gewirkt haben. Freimitglieder bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die MV.

Art. 10 Ehrenmitglieder (Goldenes Buch)

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den TVO oder den Sport im Allgemeinen in besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des VV durch die MV. Der Verein führt ein «goldenenes Buch» für Ehrenmitglieder; in diesem werden auch Mitglieder eingetragen, welche über 50 Jahre Mitglied des TVO sind. Ehrenmitglieder und Mitglieder mit über 50-jähriger Mitgliedschaft sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 11 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Sports interessiert und den TVO in seinen Bestrebungen unterstützt. Passivmitglieder sind vollwertige Vereinsmitglieder.

Art. 12 Eintritt

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr benötigen dazu die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der VV.



Art. 13 Austritt, Übertritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem TVO oder der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich dem VV mitgeteilt werden. Übertretende haben den Beitrag ihrer bisherigen Kategorie für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

Art. 14 Ausschluss, Streichung

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem TVO nicht erfüllen oder die Vereinsinteressen schädigen, können auf Antrag des VV durch die MV ausgeschlossen werden. Bei Rückstand in den finanziellen Verpflichtungen über mehr als zwei Jahre erfolgt die Streichung ohne ein formelles Verfahren durch den VV.

V Rechte und Pflichten

Art. 15 Statuten

Jedes Mitglied erhält ein persönliches Exemplar der Vereinsstatuten. Diese sind auch auf der Homepage des TVO publiziert und können heruntergeladen werden.

Art. 16 Stimm- und Wahlrecht

Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge an die MV zu stellen; ab dem 16. Altersjahr sind sie an der MV stimm- und wahlberechtigt.

Art. 17 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die MV jährlich festgesetzten Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den TVO und endet beim Austritt auf Ende des betreffenden Kalenderjahres.

Art. 18 Versicherungen

Die aktiven Mitglieder sind angehalten, sich um genügenden Versicherungsschutz bei Unfällen und zur Deckung einer allfälligen Haftung aus ihrer sportlichen Tätigkeit zu sorgen.

VI Organe

Art. 19 Organe

Die Organe des TVO sind:

- Die Mitgliederversammlung (MV)
- Der Vereinsvorstand (VV)
- Die Revisionsstelle

VII Mitgliederversammlung

Art. 20 Mitgliederversammlung (MV)

Das oberste Organ des TVO ist die MV. Sie findet ordentlicherweise zu Beginn eines neuen Kalenderjahres statt, d.h. vor Ablauf des ersten Quartals.

Art. 21 Geschäfte

Der MV obliegen folgende Geschäfte in dieser Reihenfolge:



- a) Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- b) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- c) Mutationen
- d) Genehmigung der Jahresrechnung des TVO und allfälliger Spezialrechnungen
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Budget
- g) Berichte der Sport-Abteilungen und Bestätigung derer Vorstände
- h) Berichte und Rechnungsabnahme der Ressorts
- i) Wahlen
 - des Vereinsvorstands
 - der Revisionsstelle
 - der Ressorts
- j) Ehrungen
- k) Anträge
- l) Statutenrevision, Fusion, Vereinsauflösung

Art. 22 Einladung

Die Einladung zur MV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden im Vereinsorgan, dem «Oerliker Turner», mindestens 20 Tage vor der Versammlung. Diese ist ausserdem spätestens zwei Monate zuvor im «Oerliker Turner» verbindlich und mit Hinweis auf Art. 23 anzukündigen.

Art. 23 Anträge

Anträge an die MV müssen spätestens 14 Tage vor der MV beim Präsidenten eingetroffen sein.

Art. 24 Ausserordentliche MV

Die Einberufung einer ausserordentlichen MV kann durch den VV oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden. Sie hat spätestens innert 40 Tagen nach Eingang des Begehrens stattzufinden; die Einladung dazu hat mindestens 20 Tage zuvor zu erfolgen.

Art. 25 Abstimmung, Beschlussfähigkeit

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

Art. 26 Wahlen, Abstimmungen

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Statutenrevisionen, die nicht nur Folge eines traktandierten Geschäftes sind, sind 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Auflösung gilt Art. 46.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.



VIII Vereinsvorstand

Art. 27 Vereinsvorstand (VV)

Der Vorstand setzt sich aus mindestens sieben Mitgliedern zusammen, wobei alle Sport-Abteilungen und Ressorts durch deren Präsidenten (oder einen Beauftragten) vertreten sein müssen; Mitglieder aller Kategorien können gewählt werden.

Art. 28 Wahl, Amtsdauer

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die MV für eine Dauer von zwei Jahren; Wiederwahl ist möglich.

Art. 29 Konstitution

Mit Ausnahme des Präsidenten, des Kassiers und des Redaktors des «Oerliker Turner» konstituiert sich der VV selber. Mit diesen Ausnahmen übernimmt ein gewähltes Vorstandsmitglied das Vizepräsidium.

Art. 30 Einberufung

Der VV trifft sich, wenn es der Präsident oder eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der VV ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 31 Zeichnungsberechtigung

Der VV vertritt den Verein nach aussen. Präsident oder Vizepräsident zeichnen zu zweien mit dem Aktuar rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und grössere Finanztransaktionen zeichnen Präsident oder Vizepräsident und der Kassier. Für Kasse, Post- und Bankkonti hat der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 32 Pflichtenhefte

Die Verantwortlichkeiten innerhalb der Ressorts sind durch separate Pflichtenhefte geregelt.

Art. 33 Aufgaben

Die Aufgaben des VV sind:

- Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- Erstellen von Organigrammen, Pflichtenheften und Reglementen, letztere zuhanden der MV

Art. 34 Besondere Befugnisse

Dringliche, eigentlich in die Kompetenz der MV fallende Geschäfte kann der VV von sich aus erledigen. Solche Geschäfte sind der kommenden MV zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 35 Kommissionen

Zur Lösung spezieller Aufgaben können Kommissionen, Komitees oder Arbeitsgruppen ernannt werden. Deren Tätigkeiten richten sich nach besonderen Richtlinien.

Jeder Kommission gehört ein Mitglied des VV als dessen Vertreter an. Die Kommissionen konstituieren sich selbst; der Vertreter des VV kann nicht Präsident oder Kassier sein.



IX Revisionsstelle

Art. 36 Revisoren

Die MV wählt vier Revisoren, wovon ein Obmann, für eine Amtszeit von zwei Jahren; Wiederwahl ist möglich.

Art. 37 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnungen des Vereins, der Sport-Abteilungen sowie

- Fondsabrechnung(en)
- Rechnungen der Ressorts
- allfällige Spezialrechnungen
- Mitgliederetat

Sie erstatten der MV Bericht und stellen entsprechend Antrag.

X Finanzen (Kassawesen)

Art. 38 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen aus der Sportförderung
- Spenden
- dem Erlös von Veranstaltungen

Art. 39 Ausgaben

Die Ausgaben setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

- Lokalitäten Miete, Turngeräte und Turnmaterial
- Leiter- und Vorstandsentschädigungen
- Beiträge an Ausbildungs- und Kursbesuche
- Spesen, Verwaltungskosten

Art. 40 Rechnungsjahr

Das Vereins- und das Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

Art. 41 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die MV festgelegt.

Art. 42 Spezialfonds

Der TVO kann für bestimmte Zwecke Spezialfonds errichten. Über deren Gründung und Aufhebung entscheidet die MV. Über deren Verwendung entscheidet der VV gemäss Reglement.

Art. 43 Schenkungen und Vermächtnisse

Über die Verwendung von Schenkungen und Vermächtnissen zugunsten des TVO, die mit keiner Zweckbestimmung verbunden sind, entscheidet der VV.



XI Publikation

Art. 44 Vereinsorgan

Der «Oerliker Turner» ist das offizielle Organ des TVO; er wird allen Mitgliedern auf elektronischem oder postalischem Weg zugestellt. Der Abonnementsbetrag ist im Mitgliederbeitrag enthalten. Der TVO führt auch eine allgemein zugängliche Homepage.

XII Schlussbestimmungen

Art. 45 Statutenrevision

Änderungen der Statuten können durch die MV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Totalrevision kann nur an einer ausserordentlichen MV beschlossen werden.

Art. 46 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen MV mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Solange acht Mitglieder sich zur Weiterführung verpflichten, kann der TVO nicht aufgelöst werden. Diese Bestimmung kann nur durch einen einstimmigen Beschluss der MV geändert oder aufgehoben werden.

Art. 47 Liquidations-Schlussbilanz

Zur Durchführung der Liquidation bestellt der VV eine Kommission von drei Liquidatoren. Diese erstellt eine durch die Revisionsstelle geprüfte Liquidations-Schlussbilanz zuhanden des VV und zur Genehmigung durch eine weitere ausserordentliche MV.

Über die Verwendung des sich aus der Liquidations-Schlussbilanz ergebenden Überschusses beschliesst die ausserordentliche MV mit einfacher Mehrheit. Dieser muss einer Institution zur Förderung des Zürcher Jugendsports zukommen. Eine Verteilung unter die Mitglieder des TVO ist ausgeschlossen.

Art. 48 Frühere Bestimmungen

Diese revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 1. Juni 1987.

Art. 49 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen GV vom 5. Mai 2022 angenommen worden.

Die dazugehörigen Reglemente behalten, allenfalls durch diese Statuten angepasst, ihre Gültigkeit.

Turnverein Oerlikon

Die Präsidentin:

Der Aktuar: